

STREIK: SO SIND SIE GUT VORBEREITET 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,



Stephan Szukalski
DBV-Bundesvorsitzender

in Tarifverhandlungen setzt die Arbeitgeberseite oft unverhohlen auf das Zurückdrängen von hart erkämpftem Tarifrecht, auf Kürzen & Flexibilisieren. Die Tarifkommissionen des Deutschen Bankangestellten-Verbandes verhandeln entschieden, klug und detailgenau, um dies zu verhindern und auch, um Ihnen höhere Sicherheit zu bringen wie etwa einen besseren Schutz vor Outsourcing, verbindliche Teilzeitanprüche oder eine wirksame Gesundheitsvorsorge. Generell treiben wir eine leistungsgerechte Tarif-Bezahlung voran – inklusive des fairen Einpreisans neuer „digitaler“ Stellen. Wir sind für den Gang auf die Straße gewappnet, falls sich dies als notwendig erweist. Damit auch Sie vorbereitet sind, haben wir für Sie im Folgenden Informationen für den Streikfall zusammengestellt.



Streik: Was ist das?

Streiken ist ein **Grundrecht** (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung von Tarifforderungen, wenn alle Verständigungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Dies entschied das Bundesarbeitsgericht grundlegend in seiner Entscheidung vom 12. September 1984 (Az. 1 AZR 342/83). Deswegen können am Ausstand **alle Mitarbeiter*innen** teilnehmen – Gewerkschaftsmitglieder, Nichtmitglieder, Tarifbeschäftigte und außertarifliche Angestellte. Dies gilt auch für kurze und befristete Streiks, zu denen die Gewerkschaft während laufender Tarifverhandlungen aufruft (Warnstreiks). Auch **Auszubildende** dürfen streiken. Dies gilt allerdings nur, wenn über die Ausbildungsvergütung verhandelt wird.

Müssen Sie sich für den Streik abmelden?

Grundsätzlich sind Sie frei in Ihrer Entscheidung, Ihre Vorgesetzten darüber zu informieren, ob Sie sich an einem Streik beteiligen. Es besteht daher auch keine Pflicht, sich von der Arbeit abzumelden. Je nach Verhältnis zum Vorgesetzten können Sie natürlich bekanntgeben, dass Sie der Arbeit aufgrund des Streiks fernbleiben. Da das Arbeitsverhältnis während des Streiks „ruht“, können durch die Streikhandlungen keine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt werden.

Leiharbeiter*innen müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten! Das sieht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausdrücklich vor. Trotzdem ist es vorteilhaft, dem Arbeitgeber (Verleiher) den Streik anzuzeigen, so dass dieser die Möglichkeit hat, zu entscheiden, den Leiharbeiter an anderer Stelle einzusetzen.



Streik: Was wir für Sie tun!

Im Falle eines Streiks richten wir in dem jeweiligen Unternehmen oder Betrieb eine örtliche Streikleitung mit Ansprechpartner(n) ein.

Wir informieren Sie rechtzeitig im Vorfeld, welche Aktionen geplant sind und was zu beachten ist, wenn Sie sich am Arbeitskampf beteiligen.

Alle Fragen beantwortet Ihnen auch gern unsere **Arbeitsrechtlerin RA Stephanie Pechstein** unter:

Nofall-Telefon 0176 – 879 89 546

oder per E-Mail an info@dbv-gewerkschaft.de

Wir kümmern uns darum, dass der Streik rechtmäßig durchgeführt wird, damit Ihre Rechte während eines Streiks gesichert sind.

Wir verhandeln für Sie als langjähriger Partner mit Expertise und der notwendigen Portion an Erfahrung Ihre Forderungen mit Ihrem Arbeitgeber.

Streik: Ihre Rechte im Konfliktfall

Die Teilnahme an Streiks stellt keine Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an Streiks sind verboten.

Während des Streiks ist das Arbeitsverhältnis suspendiert, es „ruht“. Arbeitnehmer*innen brauchen daher keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Streikdauer allerdings nicht. Auch die Bundesagentur für Arbeit leistet keine Zahlung.

Nach § 192 Absatz 1 SGB V besteht die versicherungspflichtige Mitgliedschaft in der **Krankenversicherung** während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Ende, und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Diese Vorschrift gilt in der **Pflegeversicherung** entsprechend. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für

Unfällen, die im Zusammenhang mit der Arbeitskampfmaßnahme selbst stehen, in Ermangelung einer versicherten Tätigkeit, nicht.

Falls Ihnen arbeitsrechtliche oder anderweitige Konsequenzen angedroht werden, melden Sie sich bitte unverzüglich bei unserer örtlichen Streikleitung oder unserem Notfall-Telefon.

Der **Betriebsrat** muss im Arbeitskampf übrigens **neutral** bleiben und darf selbst zu keinem Streik aufrufen. Allerdings dürfen die Betriebsratsmitglieder **in ihrer Funktion als Arbeitnehmer** wie alle anderen am Streik teilnehmen.

(§ 74 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz sagt: „Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig...“ „Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.“)

Streik: Wer gleicht mein entgangenes Gehalt aus?

Wir als **Gewerkschaft** zahlen für Sie als Mitglied **Streikgeld***, falls der Arbeitgeber Ihr Gehalt streikbedingt kürzt – was sein Recht ist. Das Streikgeld wird unbar auf Ihr Konto gezahlt und bezieht sich auf einen Streiktag. Es beträgt derzeit (Stand 04/24) pro Streiktag:

- Stufe 1 (bis 1300 € Monatsgehalt)
35 € pro Tag Lohnausfall
- Stufe 2 (bis 2400 € Monatsgehalt)
50 € pro Tag Lohnausfall
- Stufe 3 (bis 3800 € Monatsgehalt)
70 € pro Tag Lohnausfall
- Stufe 4 (bis 5300 € Monatsgehalt)
90 € pro Tag Lohnausfall
- Stufe 5 (ab 5301 € Monatsgehalt)
120 € pro Tag Lohnausfall

Teilzeitkräfte erhalten Streikgeld entsprechend ihrem Teilzeitsatz. Streikunterstützungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer (Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 1990 – Aktenzeichen X R 161/88).

Die **Anträge auf Zahlung von Streikgeld** und auch die **Streikteilnehmer-Listen** sendet Ihnen unsere Hauptgeschäftsstelle im Streikfall zu.

Wenden Sie sich dafür per Telefon an:

0211 – 54 26 81 0

oder per Mail an
info@dbv-gewerkschaft.de

*Die konkreten Regelungen zu Arbeitskämpfen finden Sie auch in unserer Satzung und der jeweils aktuellen Streikgeldrichtlinie. Scannen Sie dafür einfach diese QR-Code mit Ihrem Smartphone:

Zur DBV-Streikgeldrichtlinie:



oder hier
klicken

Zur DBV-Satzung:



oder hier
klicken

**Alle Mitarbeiter*innen
dürfen ohne Unterschied
und persönliche
Konsequenzen an einem
Streik teilnehmen.**

Disclaimer:

Diese Hinweise sind als Informations- und Veranschaulichungsmaterial für die Mitglieder unserer Gewerkschaft DBV gedacht. Die Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für Fehler oder Ungenauigkeiten, für die wir trotz gewissenhafter Arbeit keine Gewähr übernehmen können, möchten wir uns bereits jetzt entschuldigen. Rechtsansprüche entstehen aus diesem rechtlich unverbindlichen Dokument keine.

Alle Rechte bezüglich Nachdrucks und Zitaten verbleiben bei der Gewerkschaft Deutscher Bankangestellten-Verband e.V., Kreuzstraße 20, 40210 Düsseldorf. Anfragen hierzu bitte postalisch oder per E-Mail an: info@dbv-gewerkschaft.de

V.i.S.d.P.: Stephan Szukalski, DBV 05/2024

DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband

Hauptgeschäftsstelle
Kreuzstraße 20
40210 Düsseldorf

www.dbv-gewerkschaft.de

**DBV - Deutscher Bankangestellten-Verband
Gewerkschaft der Finanzdienstleister**

Kreuzstraße 20
40210 Düsseldorf

Tel.: 0211/542681-0

Fax: 0211/542681-40

E-Mail: info@dbv.gewerkschaft.de

Webseite: www.dbv-gewerkschaft.de